

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV

- 1.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.3. Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf dem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.

2. Art des Hausanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 2.1. Der Brennwert des Erdgases mit den sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten entspricht nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 der 2. Gasfamilie Erdgas Gruppe H bzw. nach DIN EN 437 Gruppe E.
- 2.2. Der für die Versorgung maßgebliche Fließdruck des Erdgases beträgt ca. 23 mbar.

3. Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 8 NDAV

Die Eigentumsgrenzen des Netzanschlusses sind in den Technischen Hinweisen Gas – THW Gas – festgehalten (Anlage 1, siehe auch Abschnitt 10 – Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV).

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss besteht aus der Anschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung

getroffen. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.

- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/ oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.
- 4.4. Wir weisen besonders darauf hin, dass erhöhte Aufwendungen (z.B. aufgrund der Bodenverhältnisse) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein können. Ab Kenntnis dieser Situation werden wir hierüber unverzüglich den Anschlussnehmer informieren. Kündigt der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag, sind die bis dato entstandenen Kosten durch den Anschlussnehmer zu tragen.
- 4.5. Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), berechnet der Netzbetreiber die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

- 4.6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Eigenleistungen des Anschlussnehmers

- 5.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und werden angemessen berücksichtigt.
- 5.2. Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 5.3. Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

6. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

6.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

6.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesen.

6.4. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

7.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

7.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

8.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

- 8.2. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2) in Rechnung gestellt.
- 8.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 2), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 8.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 9.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.
- 9.2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i.S.d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 9.3. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 9.4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Hinweisen Gas – THW Gas – (Anlage 1) zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Die

Technischen Hinweise Gas basieren auf einer Initiative des Landesinstallateurausschusses Thüringen.

11. Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

- 11.1. Messeinrichtungen müssen in einem frostsicheren und trockenen Raum untergebracht werden. Einbau, Wartung und Betrieb müssen ohne weitere Hilfsmittel (Gerüste, Leitern usw.) gewährleistet sein. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss jederzeit sichergestellt sein.
- 11.2. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 12.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 12.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- 13.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2). Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 13.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 13.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 13.4. Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer oder -nutzer entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) die Gasanlage durch ein Vertragsinstallations-

unternehmen (VIU) prüfen zu lassen und dieses dem Netzbetreiber nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises sind vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu tragen.

14. Höhere Gewalt

Die Hinderung an der Leistungsausführung aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Versorgungsengpässe des Lieferanten und sonstige Fälle höherer Gewalt im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers oder vertraglich gebundener Eigentümer und/ oder Betreiber der Erdgasversorgungsleitungen. Auch öffentlich-rechtliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen, fallen darunter.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-gotha-netz.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gotha NETZ GmbH, Pfullendorfer Straße 83, 99867 Gotha, Telefon: +49 (3621) 21198-0, eMail: mail@stadtwerke-gotha-netz.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (30) 2757240-0, eMail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: +49 (30) 22480-500 (Mo – Do: 09:00 Uhr – 15:00 Uhr; Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr), eMail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.04.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2019.

Anlagen

- Anlage 1 – Technische Hinweise Gas
- Anlage 2 – Preisblatt